

RS Vwgh 1990/5/22 90/14/0067

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.05.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §45 Abs1 Z2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):90/14/0068

Rechtssatz

Anders als nach § 46 Abs 1 VwGG schließt ein milderer Grad des Versehens ein Verschulden iSd § 45 Abs 1 Z 2 VwGG nicht aus (Hinweis B 8.4.1986, 86/14/0039, 0040). Überzeugt sich der Rechtsfreund des Bf anlässlich der Unterfertigung der Beschwerde nicht von der Richtigkeit des angegebenen Zustelldatums des angefochtenen Bescheides, so ist diese Unterlassung als Verschulden des Bf zu werten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990140067.X01

Im RIS seit

12.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at